

BGer 4C.305/2005 vom 1. Dezember 2005

Bundesgericht, 2005-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.305_2005

FR: TF 4C.305/2005 du 1 décembre 2005

IT: TF 4C.305/2005 del 1 dicembre 2005

Regeste

Generalunternehmervertrag; Bauleitervertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Urteil hat das Obergericht im Wesentlichen ausgeführt, dass das Wohn- und Geschäftshaus in E. _____ in den Jahren 1996/97 gebaut worden sei. Planer sei der Architekt B. _____ gewesen. Es sei unbestritten, dass der Kläger Bauleitungsarbeiten ausgeführt habe. Umstritten sei jedoch, ob die Beklagte den Kläger oder B. _____ mit den Bauleitungsarbeiten betraut habe. Zu dieser Frage hat das Obergericht verschiedene Beweismittel - insbesondere Urkunden und Zeugenaussagen - gewürdigt und ist zum Schluss gekommen, dass der Kläger während der Bauleitung B. _____ als seinen Vertragspartner betrachtet habe. Auch B. _____ habe seine Subunternehmer als seine Beauftragten angesehen. Von der gleichen Auffassung sei auch die Beklagte als Bauherrin ausgegangen, da sie mit B. _____ explizit einen Vertrag abgeschlossen habe, der die Bauleitung beinhaltet habe. Alle Beteiligten hätten demnach im Zeitpunkt der Bauausführung die gleiche Meinung gehabt. Die Beklagte habe nur einen Vertrag mit B. _____ abgeschlossen, und dieser habe seinerseits Subunternehmer, u.a. den Kläger, beigezogen. Aus diesem Grund sei die Beklagte nicht passivlegitimiert, weshalb die Klage abzuweisen sei. Diese Begründung wird vom Klägerin in verschiedener Hinsicht kritisiert.

E. 2

Die streitentscheidende Frage, ob zwischen den Parteien ein Bauleitungsvertrag abgeschlossen wurde und die Beklagte dementsprechend passivlegitimiert ist, ist durch Auslegung zu beantworten.

E. 2.1

Der Inhalt eines Vertrages - und damit auch die Frage, welche Personen an einem Vertrag beteiligt sind - bestimmt sich in erster Linie durch subjektive Auslegung, das heisst nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR). Nur wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Während das Bundesgericht die objektivierte Vertragsauslegung als Rechtsfrage prüfen kann, beruht die subjektive Vertragsauslegung auf Beweiswürdigung, die der bundesgerichtlichen Überprüfung im Berufungsverfahren grundsätzlich entzogen ist (BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123 mit Hinweisen).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz aufgrund eines Beweisverfahrens einen tatsächlichen Konsens festgestellt. Alle Beteiligten seien im Zeitpunkt der Bauausführung der gleichen Meinung gewesen, dass die Beklagte nur einen Vertrag mit dem Architekten B._____ gehabt habe und dieser seinerseits Subunternehmer, u.a. den Kläger, beigezogen habe. In seiner Berufung beschränkt sich der Kläger darauf auszuführen, wie die Beweismittel - Zeugenaussagen und Urkunden - aus seiner Sicht richtig zu würdigen gewesen wären. Mit diesen Ausführungen übt der Kläger Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz, mit welcher er aus den erwähnten Gründen im Berufungsverfahren nicht gehört werden kann. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Kläger dem Obergericht mit dem Hinweis auf das Urteil 4C.225/2002 (Pra 2003 Nr. 146) keine Verletzung einer bundesrechtlichen Beweisvorschrift vorwirft. Sowohl die Vorinstanz als auch der Kläger gehen gestützt auf diesen Entscheid übereinstimmend davon aus, dass für den Nachweis des Vorliegens eines Vertrags zwischen den Parteien von Bundesrechts wegen ein strikter Beweis zu verlangen sei. Im Unterschied zur Vorinstanz geht der Kläger jedoch davon aus, dass aufgrund der Beweismittel der Beweis für das Vorliegen einer vertraglichen Bindung zwischen den Parteien erbracht sei. Mit dieser Behauptung wird nicht eine Verletzung einer bundesrechtlichen Beweisvorschrift gerügt, sondern die Beweiswürdigung kritisiert. Diese kann im Berufungsverfahren wie erwähnt nicht überprüft werden.

E. 3

Aus diesen Gründen ist auf die Berufung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Da auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet wurde, entfällt eine Entschädigungspflicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.